

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 53 (1956)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 42, Absatz 4, wird aufgehoben.

Art. 43, Absatz 1. Die Übergangsrenten betragen, vorbehaltlich Absatz 2, jährlich:

Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwenrenten	Einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten
Fr. 840	Fr. 1360	Fr. 680	Fr. 260	Fr. 390

Art. 43bis. Die in Artikel 42, Absatz 1, festgesetzten Einkommensgrenzen und die in Artikel 43, Absatz 2, erster Satz, vorgeschriebene Renten Kürzung finden keine Anwendung:

- a) auf die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen;
- b) auf die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Es unterliegt jedoch dem Referendum, dessen Frist am 29. März 1956 abläuft. Durch die Gesetzesrevision wird die Abstufung nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Ortsverhältnissen in bezug auf die Einkommensgrenzen und die Rentenhöhe aufgehoben. Die bisherigen Bedarfsrenten in ländlichen und halbstädtischen Gemeinden werden somit allgemein erhöht; die einfache Altersrente zum Beispiel beträgt Fr. 70.- monatlich und die Ehepaarsrente Fr. 113.35. Dazu kommt, daß die heute über 72jährigen Personen den Nachweis ihrer Bedürftigkeit nicht mehr zu erbringen haben. Dasselbe gilt auch für Frauen, die vor dem 1. Dezember 1948, verwitwet oder für Kinder, die vor diesem Datum verwaist sind. Infolge der Neuordnung schrumpft die Kategorie jener, die nur im Rahmen der Einkommensgrenzen Übergangsrenten beziehen können, weiter zusammen (heimgekehrte Auslandschweizer, verheiratete Frauen, die älter sind als ihr Mann).

### Literatur

**Geisteskraft und Geistesstörung im Alter.** *Ärztliche Betrachtungen zum Altersproblem.* Zürich 1954. Art. Institut Orell Füssli AG. 46 S. Preis Fr. 3.60.

Nebst einem Geleitwort des bekannten Gerontologen Dr. med. *A. L. Vischer* enthält die Schrift folgende Beiträge:

*Stoll W. A.*, Burghölzli: Seelisches Krank- und Gesundsein im Alter;

*Vischer A. L.*, Basel: Über Probleme des Alters und des Alterns;

*Büel H. W.*, Münsingen: Das Alter in klinisch-psychiatrischem Licht;

*Kielholz A.*, Aarau: Zur Behandlung und Verhütung von Depressionen bei Pensionierten;

*Wyrsch J.*, Stans: Zur forensischen Psychiatrie der Alterspsychosen.

Es sind mit Ausnahme des ersten Beitrages die Referate, die an der Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie am 20. Juni 1953 in Bellelay gehalten wurden. Angesichts der sogenannten «Überalterung» unseres Volkes (ein Ausdruck, den man vermeiden sollte, da in ihm etwas Abschätziges liegt) wird sich auch der Armenpfleger vermehrt mit den Problemen des Alters befassen müssen. Durch das Studium der einschlägigen Literatur zieht er nicht nur Gewinn für sein persönliches Älterwerden, sondern er ist auch eher in der Lage, die Alten, die trotz Altersversicherung unter seiner Kundschaft noch immer sehr zahlreich vertreten sind, gerechter zu behandeln, sei es in offener Pflege, sei es in Anstalten. Die Abhandlungen zeigen, daß die körperlichen Veränderungen des Alters je nach der Persönlichkeit sich sehr verschieden auswirken. Seelische Störungen betrachtet man übrigens heute nicht mehr als unvermeidlich. Die Therapie der Alterspsychosen gewinnt an Bedeutung gegenüber

der bloßen Pflege (Vischer). Je erfüllter ein Leben und je allgemein gültiger die Lebensaufgabe ist, um so geringer ist der geistige Zerfall im Alter. Gegen seelische Schäden kann vorgebeugt werden. Man soll sich auf das Altwerden freuen dürfen. Es gibt eine Hygiene des Alters. Von den genannten Referenten zeichnet vor allem Dr. Stoll die Trennungslinien zwischen normalen und krankhaften Alterserscheinungen, und Prof. Dr. Wyrsch behandelt an Hand von Beispielen die Frage der Bevormundung Alternder. Die Schrift verdient Beachtung.

**Heß Max**, Dr. iur.: *Die Schweigepflicht des Amtsvormundes*. Heft 4 der «Praxis der Individualfürsorge». Verlag Hans Raunhardt, Zürich, 1955. Preis Fr. 1.50. (Erweiterter Sonderdruck aus «Zeitschrift für Vormundtschaftswesen», Nr. 3 vom Juli 1955.)

Der Verfasser behandelt unter anderem folgende Punkte: Die Geheimhaltungspflicht im Rahmen des Privatrechtes; die Geheimhaltungspflicht nach Strafrecht; gehört der Amtsvormund zum Kreis der zur Geheimhaltung verpflichteten Beamten? Gegenstand und Umfang der Geheimhaltungspflicht; die Durchbrechung der Geheimosphäre; die schriftliche Ermächtigung der vorgesetzten Behörde; positive Gesetzesvorschriften; kann der Vormund verpflichtet werden, in Zivil- und Strafprozessen gegen sein Mündel als Zeuge auszusagen? Ist der Vormund zur Erstattung einer Strafanzeige zum Nachteil seines Mündels verpflichtet?

**Stehelin Blanche**: *Die Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Basel-Stadt*. Beihefte zur Alkoholfrage in der Schweiz. Herausgegeben von Dr. med. St. Zuruzkoglu. Heft 26. 48 S. Basel (Benno Schwabe) 1953.

Der Alkoholismus, die schlimmste Volkskrankheit, ist oft die mittelbare oder unmittelbare, versteckte oder offensichtliche, nahe oder ferne Ursache der Armut. Die Wohlfahrtspflege hat darum an der Bekämpfung des Alkoholismus großes Interesse. Die vorliegende Schrift, eine Diplomarbeit der Schule für soziale Arbeit in Genf, zeigt die bisherigen und gegenwärtigen Bemühungen einer Stadt, des Alkoholmißbrauchs Herr zu werden.

Ein Paar Stichworte mögen auf den Inhalt der Schrift hinweisen: Geschichtliches, Verordnungen der Stadtväter, Mäßigkeitsbewegung, die organisierte Abstinenzbewegung, G. von Bunge, Jugendbünde, Vereine, Gaststättenreform, alkoholfreie Wirtschaften. Die staatlichen Maßnahmen: Gesetzgebung, Einschränkung des Alkoholverkaufs, Wirtschaftsgesetz, Aufklärung in der Schule, Vorkehrungen für die Behandlung Alkoholkranker (Polizeistrafgesetz, psychiatrische Behandlung, Versorgung, vormundtschaftliche Maßnahmen), finanzielle Unterstützung privater Bestrebungen aus Staatsmitteln und dem Alkoholzehntel. Private Fürsorge und Beratungsstellen für Alkoholranke. Die Heilanstalten: Psychiatrische Klinik Friedmatt (Leiter Prof. Staehelin), Finanzierung der Trinkerheilkuren. Private Vorsorge zur Bekämpfung des Alkoholismus, praktische Arbeit, Aufklärung.

**Stump Leni**: «*Beobachtung der körperlichen und emotionellen Entwicklung von Heimkindern nach der Placierung in Pflegefamilien.*» Diplomarbeit der Schule für soziale Arbeit, Zürich, 1953.

Die Untersuchung geht aus von den neuen Erkenntnissen der Fachleute hinsichtlich der großen Bedeutung, die der Beziehung des Säuglings und Kleinkindes zu einer Mutterfigur für die spätere Entwicklung des Menschen zukommt. An Hand von Studien an fünf Fällen aus der Praxis werden die eingangs der Arbeit dargelegten neuesten Erkenntnisse aus der Literatur – vor allem von *Bowlby* – belegt. Es geht aus den Fallstudien hervor, daß der Mangel einer Beziehung zu einer bestimmten Mutterfigur während der ersten Lebensjahre eine Entwicklungshemmung in jeder Hinsicht zur Folge haben kann und daß diese Schädigung um so größer ist, je länger das Kind die mütterliche Liebe entbehren muß. Die Ergebnisse der Fallstudien bestätigen in diesem Zusammenhang die Feststellung in der Literatur, daß Kinder, die noch während des ersten Lebensjahres einen Mutterersatz erhalten, den Entwicklungsrückstand

größtenteils aufholen, währenddem bei Kindern, die erst später zu einer Mutterbeziehung kommen, gewisse Symptome des Mangels an mütterlicher Pflege nicht völlig abklingen. In den Folgerungen der Diplomarbeit wird deshalb darauf hingewiesen, daß Kindern, die die elterliche Liebe entbehren müssen, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Mutter- und Familienersatz gegeben werden soll. Als günstigster Ersatz wird die Pflegefamilie bezeichnet. Die Fallstudien ergeben zudem, daß das Placieren von Kindern, die schon länger oder überhaupt seit ihrer Geburt ohne Mutterbeziehung leben mußten, und dadurch als kontaktarme Kinder in der Erziehung Schwierigkeiten bereiten können, eine differenziertere Art der Fürsorge erfordert. In den Folgerungen für die Fürsorgearbeit wird abschließend vor allem auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auswahl der Pflegefamilie, einer gründlichen Vorbereitung von Pflegekind, Pflegefamilie und leiblichen Eltern, sowie einer intensiven Betreuung des Pflegeverhältnisses hingewiesen und auf das praktische Vorgehen in dieser Beziehung eingegangen.

L. S.

**Richtlinien über Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche.** Herausgegeben von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit. 1955. Zu beziehen beim Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 1. Preis Fr. 2.50.

Diese 80 Seiten umfassende, stattliche Broschüre befaßt sich mit folgenden Teilfragen: Richtlinien für den Verkehr mit der Presse, die Organisation, die Errichtung und der Betrieb von «halboffenen» Heimen, die Führung von Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetrieben, die Rechnungsführung, das Anstellungsverhältnis, der Bau, die Schulung von Leitung und Mitarbeitern.

**Binswanger Peter, Dr.:** *Probleme der eidgenössischen Invalidenversicherung* in «Zeitschrift für die Ausgleichskassen», Heft 10, Oktober 1955.

**Corboz J. R., Dr.,** Zürich: *Die Eltern in der forensischen Jugendpsychiatrie.*

**Friedemann A., Dr.,** Biel: *Psychohygiene in Alkoholiker-Familien.*

Beide in «Gesundheit und Wohlfahrt» (Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich), Heft Nr. 9, September 1955.

**Kohler F., Dr.,** Bern: *Praktische und rechtliche Schwierigkeiten beim Inkasso von Patientenguthaben.*

**Kraus G., Prof. Dr.,** Groningen: *Der Kranke und das Krankenhaus.*

**Schmid H., Dr.:** *Gespräche der Anstaltspatienten.*

Alle drei in VESKA-Zeitschrift (Organ des Verbandes Schweizerischer Krankenanstalten, Aarau), Heft Nr. 8, August 1955.

**Heß Max, Dr. iur.,** Zollikon ZH: *Die praktische Organisation der Pflegekinderfürsorge* in «Gesundheit und Wohlfahrt», Heft 10, Seite 479 ff.

**Servoz Pierre:** *Le citoyen suisse dans la Sécurité sociale et l'Assistance publique française.* Vortrag an der Jahresversammlung des Groupement romand vom 4. Juni 1955 in Locarno. Erschienen in «L'entraide», Bulletin du groupement romand des institutions d'assistance publique et privée, Oktober 1955.

**Pro Juventute.** Nr. 7/8, Juli/August 1955. Sonderheft «Mutter und Kind». Enthält:

**Blöchliger H.:** *Von der körperlichen zur seelischen Hygiene des Kindes.*

**Stirnemann F., Dr.:** *Das Kind und seine früheste Umwelt.*

**Spitz R. A.:** *Die Krise der Mutter-Kind-Beziehung im hochindustrialisierten Milieu.*

**Meierhofer M., Dr. med.:** *Die Bedeutung der Mutterliebe für das erste Kindesalter.*

**Due L., Dr. med.:** *Angeborene Psychopathie oder erworbene Charakterabweichung.*

**Aebli J.:** *Der Einfluß der Erwerbstätigkeit der Mütter auf die Erziehung der Kinder.*

**Trachsler W., Dr. med.:** *Krippenkinder.*

**Wellauer E.:** *Die Mütterschule Winterthur als Hilfe in gefährdeten Familien.*

**Mocetti A., Dr. med.:** *Das Kleinkind im Bergdorf.*